



OTIF/RID/RC/2020/37
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/37)

6. Januar 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Benennung und Beschreibung von UN 1345 KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE, gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Änderung der Benennung von UN 1345 KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE, gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert, um eine Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften herbeizuführen.

Zu treffende Entscheidung:

Harmonisierung der Benennung und Beschreibung mit den UN-Modellvorschriften.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2019/32 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/32

Einleitung

1. In bestimmten Fällen entsprechen die Benennungen und Beschreibungen von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften nicht denen des RID/ADR/ADN. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2019 hatte Spanien das Dokument OTIF/RID/RC/2019/32 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/32) als Diskussionspapier unterbreitet, in dem die Unterschiede bei einigen UN-Nummern dargestellt wurden.
2. Die verschiedenen Delegationen äußerten sich zu den Hintergründen der bestehenden Unterschiede, und Spanien wurde gebeten, Vorschläge zur Gewährleistung der Harmonisierung auszuarbeiten und sie je nach Fall in die Gemeinsame Tagung oder in den UN-Expertenunterausschuss einzubringen.
3. Die Verwendung von ein und derselben Benennung und Beschreibung von UN-Nummern bei allen Verkehrsträgern durch Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften und anderen Verkehrsträgervorschriften würde einen rationaleren Ansatz ermöglichen und die administrativen Belastungen während der Beförderung reduzieren.
4. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Benennung der UN-Nummer 1345 von derjenigen in den UN-Modellvorschriften abweicht.

UN-Nummer	UN-Modellvorschriften	RID/ADR/ADN
1345	KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE, gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt	KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE , gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt

5. In diesem Fall deckt das RID/ADR/ADN diesen Stoff unabhängig von seiner Korngröße ab, während die UN-Modellvorschriften nur diejenigen Stoffe erfasst, von denen offensichtlich eine größere Gefahr ausgeht.
6. In den Vorschriften der anderen Verkehrsträger hat diese UN-Nummer dieselbe Beschreibung wie in den UN-Modellvorschriften. Die RID/ADR/ADN-Beschreibung deckt mehr Fälle ab als die UN-Modellvorschriften. Dies kann zu Unstimmigkeiten führen.
7. Die Benennung dieser UN-Nummer sollte mit der in den UN-Modellvorschriften harmonisiert werden. Dies kann auf zwei alternative Arten erfolgen:
 1. Direkte Änderung der Benennung und Beschreibung der UN-Nummer 1345 und Aufnahme der Benennung und Beschreibung aus den UN-Modellvorschriften (Antrag 1):
 "KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE, gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt".
 2. Aufnahme einer neuen Sondervorschrift 6xx mit folgendem Text, die der UN-Nummer 1345 zugeordnet wird:
 "6xx Pulver oder Granulate von Kautschuk- (Gummi-) Abfällen, gemahlen oder Kautschuk- (Gummi-) Resten mit einer Teilchengröße von mehr als 840 µm, die weniger als 45 % Kautschuk enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN."

Diese Lösung entspricht derjenigen, die bereits für andere UN-Nummern verwendet wird, deren Beschreibung in den UN-Modellvorschriften sehr lang ist, z. B. Sondervorschrift 586 für die UN-Nummern 1326, 1352 und 1358.

8. Spanien würde die erste Option bevorzugen, da dies zu einer vollständigen Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften und auch mit anderen Verkehrsträgervorschriften führen würde.

Anträge

9. Spanien schlägt vor, die Benennung und Beschreibung der UN-Nummer 1845 an die UN-Modellvorschriften anzupassen. Spanien legt zwei alternative Vorschläge vor (neuer Text ist unterstrichen dargestellt).

Antrag 1

Die Benennung und Beschreibung der UN-Nummer 1345 erhält in den Tabellen A und B des Kapitels 3.2 folgenden Wortlaut:

"KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE, gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt".

Antrag 2

In Kapitel 3.3 folgende neue Sondervorschrift 6xx einfügen, die in Kapitel 3.2 Tabelle A der UN-Nummer 1845 zugeordnet wird:

"6xx Pulver oder Granulate von Kautschuk- (Gummi-) Abfällen, gemahlen oder Kautschuk- (Gummi-) Resten mit einer Teilchengröße von mehr als 840 µm, die weniger als 45 % Kautschuk enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN."
